

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 214

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2011

Nr. 1, 19. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2011

Berkenbrück	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 1
Amt	S. 1

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 24.03.2011	S. 1
--	------

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 04.04.2011	S. 4
---	------

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken Amt Odervorland	S. 6
--	------

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2011

Berkenbrück

GV-Sitzung am 24.03.2011 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2011** Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 2/2011** Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 7/2011** Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 8/2011** Strandfest im Jahr 2011

Jacobsdorf

GV-Sitzung vom 03.03.2011 – Es wurde folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 4/2011** Investitionen 2011
- Nr. 5/2011** Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 9/2011** Beschränkte Ausschreibung und Vergabe der Pflege öffentlicher Grünflächen sowie Winterdienst/Reinigung von öffentlichen/gemeindeeigenen Gehwegen/Flächen
- Nr. 10/2011** Befreiung von der textlichen Festsetzung „Sondergebiet – SB-Markt“ des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ für die Errichtung eines Einzelhandelsshops und Bürogebäudes auf dem Gewerbegebiet Expo-Park Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 15.03.2011 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 1/2011** Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf

Amt

Sitzung vom 14.02.2011

- Nr. 1/2011** Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Odervorland

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 24.03.2011

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15

des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 24.03.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerver-

sammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 1.000 Euro unterschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Be-

lange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
- g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich das Recht vor, ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten

Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 25.03.2011

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres sei ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 01.04.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 04.04.2011

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen
- § 3 Ortsteile
- § 4 Ortsbeirat
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 8 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 04.04.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Briesen (Mark).
- (2) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Geteilt durch einen Winkel zum Schildfuß; oben in Silber ein roter hersehender Hirschkopf, dessen Geweih ein grünes Birkenblatt umschließt; unten blau gewellt.“

§ 3

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) hat einen Ortsteil.
Der Ortsteil trägt den Namen „Biegen“.

§ 4

Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf)

Im Ortsteil Biegen wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus drei Mitgliedern.
Der Ortsbeirat ist unmittelbar zu wählen.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- 2. Einwohnerversammlungen.

- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden

der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Briesen (Mark) oder im Gebiet des Amtes Odervorland.

(2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
- g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 10

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Sie sind entsprechend § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 11

Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung behält das Recht vor ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

1. Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung

2. OT Biegen, Pillgramer Straße 1 (neben Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift

und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgK-Verf).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.05.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 06.04.2011

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres sei ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.04.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor



Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Odervorland für das Amt und seine betroffenen Gemeinden und Ortsteile nachfolgend aufgeführte Bodenreformeigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Amt Odervorland

Gemeinde/Ortsteil Berkenbrück

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Patzwaldt, Otto	Berkenbrück	97	Berkenbrück	7	00156/000	16771253
Roch, Karl	Berkenbrück	480	Berkenbrück	7	00121/000	16771287
Roch, Karl	Berkenbrück	480	Berkenbrück	8	00132/000	16771287
Schmidt, Emil	Berkenbrück	476	Berkenbrück	7	00198/000	16771285

Gemeinde/Ortsteil Biegen

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Anger, Richard	Biegen	145	Biegen	4	00018/000	670658
Lorch, Ursula	Biegen	224	Biegen	4	00017/002	6706164
Patke, Gustav	Biegen	89	Biegen	5	00144/000	6706163

Peliekowski, Hermann	Biegen	194	Biegen	5	00058/000	670663
Piefke, Ernst	Biegen	233	Biegen	5	00126/001	6706189
Reschke, Willi	Biegen	196	Biegen	5	00077/000	6706188

Gemeinde/Ortsteil Briesen Mark

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung des

Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Fleck, Franz	Briesen	664	Briesen (Mark)	1	00533/000	6706192
Grund, Wilhelm	Briesen	435	Briesen (Mark)	1	00580/000	6706209
Grund, Wilhelm	Briesen	435	Briesen (Mark)	1	00645/000	6706209
Hoffmann, Otto	Briesen	926	Neubrück Forst	6	00085/000	670684
Kanig, Marie geb. Müller	Briesen	747	Neubrück Forst	5	00057/000	670674
König, Emma	Briesen	663	Neubrück Forst	4	00051/000	670681
Lenz, Richard	Briesen	452	Briesen (Mark)	1	00372/000	670651
Lindner, Frieda	Briesen	772	Neubrück Forst	7	00003/000	6706117
Lock, Wilhelm	Briesen	748	Neubrück Forst	5	00056/000	670662
Müller, Paul	Briesen	424	Briesen (Mark)	1	00644/000	6706223
Müller, Paul	Briesen	424	Briesen (Mark)	1	00582/000	6706223
Schulz, Herbert	Briesen	771	Neubrück Forst	7	00004/000	670683
Schwabe, Richard	Briesen	720	Neubrück Forst	5	00144/000	6706108
Seilz, Georg	Briesen	712	Neubrück Forst	5	00039/000	670682
Sewa, Otto; oder Sowa	Briesen	437	Briesen (Mark)	1	00597/000	670696
Sewa, Otto; oder Sowa	Briesen	434	Briesen (Mark)	1	00598/000	670696
Sewa, Otto; oder Sowa	Briesen	434	Briesen (Mark)	1	00626/000	670696
Sewa, Otto; oder Sowa	Briesen	434	Briesen (Mark)	1	00650/000	670696
Sewa, Otto; oder Sowa	Briesen	437	Briesen (Mark)	1	00651/000	670696
Waszik, Fritz	Briesen	750	Neubrück Forst	5	00054/000	6706109
Ziemke, Max	Briesen	773	Neubrück Forst	7	00002/000	6706147

Gemeinde/Ortsteil Falkenberg bei Briesen

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung des

Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Neische, Kurt	Falkenberg	83	Falkenberg (B)	1	00167/000	670659
Neische, Kurt	Falkenberg	83	Falkenberg (B)	2	00233/000	670659

Gemeinde/Ortsteil Jacobsdorf

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung des

Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Bandte, Max	Petersdorf	177	Petersdorf (B)	1	00050/000	6706234
Barth, Emil	Pillgram	269	Pillgram	3	00173/000	6706137
Buchwald, Fritz	Petersdorf	161	Petersdorf (B)	2	00110/000	6706200
Busch, Marie	Petersdorf	70	Petersdorf (B)	2	00042/000	6706158
Drescher, Frieda	Petersdorf	189	Petersdorf (B)	2	00120/000	6706180
Ebertus I., Friedrich	Pillgram	247	Pillgram	3	00194/000	6706100
Ebertus, Fritz	Pillgram	203	Pillgram	1	00318/000	670660
Ebertus, Fritz	Pillgram	203	Pillgram	3	00007/000	670660
Ebertus, Fritz	Pillgram	203	Pillgram	3	00156/000	670660
Ebertus, Fritz	Pillgram	203	Pillgram	4	00289/000	670660
Eichler, Berta	Petersdorf	182	Petersdorf (B)	2	00127/000	6706178
Ewald, Paul	Pillgram	277	Pillgram	3	00056/000	16772694
Friedrich, Hugo	Pillgram	320	Pillgram	3	00150/000	6706162
Fröhlich, Adolf	Petersdorf	232	Petersdorf (B)	2	00098/000	6706166
Frysol, Ladislaus	Petersdorf	130	Petersdorf (B)	1	00071/000	6706144

Gebauer, Hermann	Petersdorf	113	Petersdorf (B)	2	00197/000	670656
Gebauer, Hermann	Petersdorf	113	Petersdorf (B)	3	00102/000	670656
Gehring, Anna geb. Laske	Petersdorf	193	Petersdorf (B)	2	00104/000	6706167
Gesche, Paul	Petersdorf	180	Petersdorf (B)	1	00053/000	6706176
Gierke, Bertha	Pillgram	310	Pillgram	3	00140/000	6706195
Göriz, Karl	Pillgram	253	Pillgram	3	00127/000	6706134
Graichen, Emil	Pillgram	251	Pillgram	3	00303/000	6706184
Greding, Franz	Petersdorf	67	Petersdorf (B)	1	00058/000	6706175
Griwenka, Fritz	Petersdorf	184	Petersdorf (B)	2	00125/000	6706229
Heinrich, Martha	Petersdorf	148	Petersdorf (B)	1	00040/000	6706202
Heisuck, Hermann	Petersdorf	162	Petersdorf (B)	2	00109/000	6706224
Henke, Hugo	Petersdorf	142	Petersdorf (B)	1	00065/000	P6706226
Herbst, Wilhelmine geb. Pffingsten	Petersdorf	144	Petersdorf (B)	3	00079/001	6706242
Herbst, Wilhelmine geb. Pffingsten	Petersdorf	144	Petersdorf (B)	3	00079/003	6706242
Herrgoß, Günther	Pillgram	321	Pillgram	3	00151/000	6706131
Heyrald, Rudolf	Petersdorf	187	Petersdorf (B)	2	00122/000	6706230
Hollwig, Holdine geb. Lübeck	Petersdorf	197	Petersdorf (B)	2	00066/000	6706231
Höntzsch, Bruno	Petersdorf	73	Petersdorf (B)	2	00045/000	670698
Hoppenheit, Karl	Pillgram	262	Pillgram	3	00131/000	6706139
Jahn, Paul	Petersdorf	202	Petersdorf (B)	2	00073/000	6706171
Kaiser, Walter	Petersdorf	134	Petersdorf (B)	2	00097/000	6706221
Kalz, Anna	Petersdorf	147	Petersdorf (B)	1	00039/000	6706225
Kermas, Willi	Petersdorf	158	Petersdorf (B)	1	00036/000	6706198
Kernchen, Emil	Petersdorf	259	Pillgram	3	00067/000	6706235
Kind, Emma	Petersdorf	176	Petersdorf (B)	1	00049/000	6706199
Klauke, Hedwig	Petersdorf	41	Petersdorf (B)	1	00067/000	6706170
Klaus, Hugo	Pillgram	265	Pillgram	3	00129/000	6706138
Klaus, Otto	Pillgram	266	Pillgram	3	00264/000	670687
Knobel, Herta	Petersdorf	168	Petersdorf (B)	1	00038/000	6706233
König, Paul	Petersdorf	33	Petersdorf (B)	1	00069/000	6706207
Kosch, Martha	Pillgram	263	Pillgram	3	00130/000	6706210
Kraft, Karl	Petersdorf	22	Petersdorf (B)	1	00072/000	P6706206
Krause, Berthold	Petersdorf	210	Petersdorf (B)	2	00224/000	6706159
Krehlow, Lisbeth geb. Strauß	Pillgram	318	Pillgram	3	00148/000	6706150
Kühn, Georg	Petersdorf	163	Petersdorf (B)	2	00108/000	6706143
Ladewig, Georg	Pillgram	261	Pillgram	3	00057/000	6706191
Lampe, Friedrich	Petersdorf	186	Petersdorf (B)	2	00115/000	6706173
Larz, Paul	Pillgram	278	Pillgram	3	00175/000	6706104
Lindner, Erich	Pillgram	319	Pillgram	3	00149/000	6706132
Maczurek, Franz	Petersdorf	171	Petersdorf (B)	2	00116/000	6706177
Mahlkow, Paul	Petersdorf	83	Petersdorf (B)	2	00152/000	6706236
Mahlkow, Paul	Petersdorf	83	Petersdorf (B)	2	00157/000	6706236
Marzelly, Hans	Petersdorf	166	Petersdorf (B)	1	00042/000	6706190
Masche, Erna	Petersdorf	190	Petersdorf (B)	2	00119/000	6706179
Moritz, Gertrud	Petersdorf	58	Petersdorf (B)	1	00064/000	6706169
Muckelberg, Karl	Petersdorf	183	Petersdorf (B)	2	00126/000	6706228
Mudrack, Marie	Petersdorf	104	Petersdorf (B)	2	00170/000	6706165
Müller, Ernst	Pillgram	289	Pillgram	3	00037/000	670644
Müller, Ernst	Pillgram	289	Pillgram	3	00096/000	670644
Müller, Ernst	Pillgram	289	Pillgram	3	00248/000	670644
Müller, Ernst	Pillgram	289	Pillgram	4	00214/000	670644
Müller, Paul	Petersdorf	133	Petersdorf (B)	2	00099/000	6706223
Nawroth, August	Petersdorf	63	Petersdorf (B)	1	00062/000	P6706208
Noack, Marie	Pillgram	275	Pillgram	3	00191/000	6706103
Pankratz, Karl	Petersdorf	188	Petersdorf (B)	2	00123/000	6706172
Pavelski, Johann	Petersdorf	220	Petersdorf (B)	2	00067/000	6706183
Pawelski, Mathilde geb. Rengel	Petersdorf	198	Petersdorf (B)	2	00068/000	6706220

Piwetzki, Paul	Pillgram	270	Pillgram	3	00174/000	6706101
Pohl, Charlotte	Pillgram	249	Pillgram	3	00195/000	6706135
Possardt, Willi	Pillgram	280	Pillgram	3	00189/000	6706105
Puchert, Martha	Pillgram	317	Pillgram	3	00147/000	6706152
Purps, Emil	Petersdorf	211	Petersdorf (B)	2	00263/000	6706157
Rateischak, Roman	Petersdorf	214	Petersdorf (B)	2	00025/000	6706110
Reichert, Franz	Petersdorf	81	Petersdorf (B)	2	00168/000	6706246
Reimann, Gerhard	Pillgram	268	Pillgram	3	00172/000	6706160
Reschke, Helene	Petersdorf	201	Petersdorf (B)	2	00071/000	6706141
Schieder, Franz	Pillgram	315	Pillgram	3	00059/000	6706153
Schiller, Marta	Pillgram	264	Pillgram	3	00128/000	6706155
Schmidt, Hilda	Pillgram	272	Pillgram	3	00055/000	6706102
Schneewolf, Paul	Petersdorf	74	Petersdorf (B)	2	00046/000	6706145
Schöntaube, Emma	Pillgram	311	Pillgram	3	00141/000	6706156
Schüller, Anna	Pillgram	273	Pillgram	3	00052/000	6706216
Schulz, Ida	Pillgram	267	Pillgram	3	00171/000	6706161
Schulz, Max	Petersdorf	168	Petersdorf (B)	1	00057/000	6706203
Schulz, Otto	Petersdorf	111	Petersdorf (B)	2	00171/000	670657
Schulz, Paul	Pillgram	281	Pillgram	3	00190/000	6706106
Schwenzer, Paul	Petersdorf	71	Petersdorf (B)	2	00042/000	6706122
Siebke, Frieda	Petersdorf	175	Petersdorf (B)	1	00048/000	6706174
Spickermann, Reinhard	Pillgram	282	Pillgram	3	00196/000	6706133
Stockfisch, Franz	Petersdorf	72	Petersdorf (B)	2	00043/000	6706127
Stockfisch, Franz	Petersdorf	72	Petersdorf (B)	2	00044/000	6706127
Sündermann, Gustav	Petersdorf	147	Petersdorf (B)	1	00035/000	6706232
Tanke, Erna	Petersdorf	78	Petersdorf (B)	2	00052/000	6706148
Tanke, Erna	Petersdorf	78	Petersdorf (B)	2	00136/000	6706148
Tews, Friedrich	Petersdorf	75	Petersdorf (B)	2	00325/000	6706227
Troyke, Hans	Petersdorf	178	Petersdorf (B)	1	00051/000	6706205
Wagner, Max	Petersdorf	155	Petersdorf (B)	1	00033/000	6706201
Wahlisch, August	Petersdorf	173	Petersdorf (B)	1	00046/000	6706218
Wiedmer, Willi	Pillgram	255	Pillgram	3	00262/000	6706140
Witte, Ernst	Petersdorf	199	Petersdorf (B)	2	00069/000	6706142
Wohlsdorf, Heinrich	Petersdorf	66	Petersdorf (B)	1	00059/000	6706204
Zadenach, Gottlieb	Petersdorf	131	Petersdorf (B)	2	00150/000	6706130
Zimmermann, Marie	Pillgram	312	Pillgram	3	00142/000	6706181

Gemeinde/Ortsteil Madelitz-Wilmsdorf
**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung des**

Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Albrecht, Emil	Alt Madlitz	274	Alt Madlitz	4	00184/000	670697
Dobberstein, Martha	Wilmsdorf	118	Wilmsdorf b. Briesen	3	00001/001	670649
Dörschel, Paul	Alt Madlitz	68	Alt Madlitz	2	00098/000	6706222
Fehrmann, Ernst	Alt Madlitz	182	Alt Madlitz	1	00098/000	6706243
Fehrmann, Ernst	Alt Madlitz	182	Alt Madlitz	1	00244/000	6706243
Fehrmann, Ernst	Alt Madlitz	182	Alt Madlitz	1	00119/000	6706243
Felsch, Karl	Alt Madlitz	374	Alt Madlitz	4	00008/000	6706215
Felsch, Karl	Alt Madlitz	374	Alt Madlitz	4	00078/000	6706215
Fiebig, Hermann	Alt Madlitz	369	Alt Madlitz	4	00058/000	6706214
Förster, Klara	Alt Madlitz	154	Madlitz Forst	1	00198/000	6706116
Freudenberg, Karl	Alt Madlitz	358	Alt Madlitz	4	00024/000	6706219
Freudenberg, Karl	Alt Madlitz	358	Alt Madlitz	4	00067/000	6706219
Friedrich Wilhelm	Wilmsdorf	212	Wilmsdorf b. Briesen	2	00215/000	6706119
Geppert, Hedwig	Alt Madlitz	178	Alt Madlitz	1	00118/000	670647
Geppert, Hedwig	Alt Madlitz	178	Alt Madlitz	1	00180/009	670647

Gölzel, Wilhelm	Alt Madlitz	265	Alt Madlitz	4	00245/000	P6706237
Hecke, Josef	Alt Madlitz	376	Alt Madlitz	4	00081/000	670665
Kaiser, Walter	Alt Madlitz	388	Alt Madlitz	4	00064/000	6706221
Katzer, Krimhild	Alt Madlitz	359	Alt Madlitz	4	00023/000	P6706136
Katzer, Krimhild	Alt Madlitz	359	Alt Madlitz	4	00072/000	P6706136
Kermas, Emma	Alt Madlitz	379	Alt Madlitz	4	00006/000	6706213
Kermas, Emma	Alt Madlitz	379	Alt Madlitz	4	00042/000	6706213
Kettner, Helene	Alt Madlitz	485	Alt Madlitz	4	00283/000	670633
Kettner, Helene	Alt Madlitz	485	Alt Madlitz	4	00299/000	670633
Krappe, Martha	Wilmersdorf	196	Wilmersdorf b. Briesen	3	00089/000	6706121
Lange, Emil	Alt Madlitz	511	Alt Madlitz	4	00010/000	670680
Lange, Emil	Alt Madlitz	357	Alt Madlitz	4	00071/000	670680
Lehmann, Fritz	Wilmersdorf	208	Wilmersdorf b. Briesen	2	00222/000	6706120
Minack, Helene	Alt Madlitz	493	Alt Madlitz	4	00290/000	670666
Mrozek, Valentin	Wilmersdorf	210	Wilmersdorf b. Briesen	2	00216/000	670670
Pählen, Erhard	Wilmersdorf	194	Wilmersdorf b. Briesen	2	00207/000	670676
Pälchen, Richard	Wilmersdorf	205	Wilmersdorf b. Briesen	2	00208/000	670675
Rüske, Charlotte	Alt Madlitz	512	Alt Madlitz	4	00037/000	P670691
Schenatzky, Karl	Alt Madlitz	189	Alt Madlitz	1	00254/000	670646
Schenatzky, Karl	Alt Madlitz	189	Alt Madlitz	1	00479/000	670646
Schenatzky, Karl	Alt Madlitz	189	Alt Madlitz	1	00480/000	670646
Schenatzky, Karl	Alt Madlitz	189	Alt Madlitz	1	00481/000	670646
Schenatzky, Karl	Alt Madlitz	189	Alt Madlitz	1	00482/000	670646
Schön, Agnes	Alt Madlitz	371	Alt Madlitz	4	00009/000	P670692
Schön, Agnes	Alt Madlitz	371	Alt Madlitz	4	00068/000	P670692
Schönfeld, Martha	Alt Madlitz	494	Alt Madlitz	4	00291/000	670667
Seelig, Otto	Alt Madlitz	202	Alt Madlitz	3	00144/000	670694
Voß, Karl	Wilmersdorf	213	Wilmersdorf b. Briesen	2	00213/000	6706168
Voß, Karl	Wilmersdorf	213	Wilmersdorf b. Briesen	2	00221/000	6706168
Wahlich, Gerhard	Alt Madlitz	387	Alt Madlitz	4	00025/000	P6706212
Wahlich, Gerhard	Alt Madlitz	387	Alt Madlitz	4	00040/000	P6706212
Winter, Klara	Alt Madlitz	372	Alt Madlitz	4	00027/000	P670693
Winter, Klara	Alt Madlitz	372	Alt Madlitz	4	00057/000	P670693
Zastrow, Ernst	Alt Madlitz	271	Alt Madlitz	2	00020/000	6706217
Rosenberg, Paul	Alt Madlitz	499	Alt Madlitz	3	00102/000	6706244
Gemeinde/Ortsteil Sieversdorf						
zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg						
	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Fröhlich, Margot	Sieversdorf	164	Sieversdorf	3	00029/000	6706211
Fröhlich, Margot	Sieversdorf	164	Sieversdorf	4	00012/000	6706211
Grundmann, Gustav	Sieversdorf	167	Sieversdorf	4	00024/000	670664
Grundmann, Ilse	Sieversdorf	124	Sieversdorf	15	00031/000	670661
Grundmann, Ilse	Sieversdorf	124	Sieversdorf	15	00032/000	670661
Schulz, Eduard	Sieversdorf	168	Sieversdorf	4	00018/000	670673
Vogel, Agnes	Sieversdorf	163	Sieversdorf	3	00031/000	6706196
Vogel, Agnes	Sieversdorf	163	Sieversdorf	3	00049/000	6706196

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.